



BS|A

Bert Schlöcker
priv. Arbeitsvermittlung

ARBEITSVERMITTLUNGSVERTRAG

Vermittlung einer sozialversicherungspflichtigen
oder geringfügigen Beschäftigung (ohne AVGS)

ARBEITSVERMITTLUNGSVERTRAG

Vermittlung einer sozialversicherungspflichtigen
oder geringfügigen Beschäftigung
(ohne VGS/AVGS)

zwischen

BS|A

Bert Schlöcker priv. Arbeitsvermittlung

Heimfelder Straße 50

21075 Hamburg

Im Folgenden: **BS|A**

und

Tel.

Im Folgenden: Arbeitssuchender (geschlechterübergreifend m/w)

§1 - Gegenstand des Vertrages

Die BS|A vermittelt Arbeitssuchende in sozialpflichtige und / oder geringfügige Arbeits- und / oder Beschäftigungsverhältnisse in Betrieben und Unternehmen in Deutschland.

§2 - Leistungen der BS|A

Die BS|A nutzt alle ihre Ressourcen, Möglichkeiten und Kompetenzen um dem Arbeitssuchenden eine sozialversicherungspflichtige und/oder geringfügige Beschäftigung zu vermitteln. Diese Arbeitsvermittlung umfasst vollumfänglich jene Leistungen, die zur Vorbereitung und Durchführung der Arbeitsvermittlung erforderlich sind. Diese umfassen insbesondere die Kontaktherstellung zwischen Arbeitssuchendem und potentiellen Arbeitgebern, berufsbezogene Beratung des Arbeitssuchenden und Feststellung seiner Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Die BS|A kann und wird keine Garantie geben, den Arbeitssuchenden abschließend in eine sozialversicherungspflichtige und/oder geringfügige Beschäftigung zu vermitteln.

Darüber hinaus übernimmt die BS|A keine Kosten des Arbeitssuchenden zusammenhänglich mit der Wahrnehmung eines Bewerbungsgesprächs (hier z. B. An- und Abfahrt, Übernachtung, Verpflegung). Sämtliche Aufwendungen hierfür hat der Arbeitssuchende selbst zu tragen. Die BS|A übernimmt weder die Beratung noch die Vermittlung von Fahrgelegenheiten zum Bewerbungsgespräch und/oder vom Bewerbungsgespräch.

§3 – Vertragserfüllung | Vermittlung

Im Sinne dieses Vertrages gilt eine Beschäftigung dann als vermittelt, wenn unter Mitwirkung oder Mitverursachung der BS|A ein Vertrag über ein Beschäftigungsverhältnis zwischen dem Arbeitssuchenden und dem jeweiligen Arbeitgeber zustande gekommen ist.

Zur interessengerechten Erbringung von Vermittlungsleistungen ist es erforderlich, dass der Arbeitssuchende seine persönlichen Voraussetzungen durch Übergabe eines wahrheitsgemäß und vollständig ausgefüllten Personalbogens erteilt sowie der BS|A alle zur erfolgreichen Vermittlung notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellt.

Zu diesen Unterlagen gehören unter anderem:

- Vollständig und sachlich richtig ausgefüllter Personalbogen der BS|A
- ein aktueller Lebenslauf incl. Lichtbild
- Zeugnisse
- Zertifikate (soweit vorhanden)
- sonstige Nachweise (soweit vorhanden)

§4 – Vergütung

Sofern die BS|A dem Arbeitssuchenden abschließend ein Beschäftigungsverhältnis vermittelt, erhält die BS|A von dem vermittelten Arbeitssuchenden eine Vergütung in Höhe von 27 % (inkl. MwSt.) des ersten mit dem neuen Arbeitgeber vereinbarten Monatsbruttoentgelts, höchstens aber 2.000,00 EUR (inkl. MwSt.). Sofern die BS|A den Arbeitssuchenden in ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis (Mini-Job oder 400 €-Job) vermittelt, erhält die BS|A von dem Arbeitssuchenden eine Vergütung in Höhe von 116,00 EUR (inkl. MwSt.).

Der Arbeitssuchende verpflichtet sich, die BS|A vom Bestehen eines Arbeitsvertrages und/oder Vertrages für eine geringfügige Beschäftigung unverzüglich - spätestens aber 14 Kalendertage nach dessen Abschluss - unter Vorlage einer Kopie des Arbeitsvertrages/ Vertrages für geringfügig Beschäftigte in Kenntnis zu setzen. Sofern der Arbeitssuchende innerhalb der vorgenannten Frist keine Kopie des Arbeitsvertrages/ Vertrages für geringfügig Beschäftigte überreicht und/oder der BS|A aus anderen Gründen, die der Arbeitssuchende zu vertreten hat, die Geltendmachung der Vergütung nach § 4 nicht möglich ist, ist die BS|A berechtigt, vom Arbeitssuchenden für die Vermittlungsleistung zzgl. zur Vergütung in Höhe von 27% (Arbeitsvertrag) bzw. € 116,00 (Vertrag für geringfügig Beschäftigte), jeweils inkl. MwSt., des ersten mit dem neuen Arbeitgeber vereinbarten Monatsbruttoentgelts, eine Konventionalstrafe in Höhe von € 250,00 (inkl. MwSt.) zu verlangen.

Erklärung | Arbeitsvertrag

Im Erfolgsfall übernehme ich die Kosten der Vergütung von 27% (inkl. MwSt.) des ersten mit dem neuen Arbeitgeber vereinbarten Monatsbruttoentgelts, höchstens aber 2.000,00 EUR selbst und zahle...

sofort den vollen Betrag in 2 Raten in 3 Raten in 4 Raten

(beginnend mit der 2. Lohnzahlung)

Erklärung | Vertrag geringfügig Beschäftigte/r

Im Erfolgsfall übernehme ich die Kosten der Vergütung von €116,00 (inkl. MwSt.) des ersten mit dem neuen Arbeitgeber vereinbarten Monatsbruttoentgelts, selbst und zahle...

sofort den vollen Betrag in 2 Raten in 3 Raten in 4 Raten

(beginnend mit der 2. Lohnzahlung)

Unter „Monatsbruttoentgelt“ im Sinne von § 4 ist das Entgelt des Arbeitssuchenden für einen Kalendermonat zu verstehen. Sollte der Arbeitssuchende seine Beschäftigung nicht zu Beginn eines Monats aufnehmen oder der Arbeitsvertrag eine andere Form der Berechnung des Entgelts vorsieht, dient das auf die ersten vier Wochen der Beschäftigung anteilig entfallende Entgelt als Berechnungsgrundlage für die Vergütung der Arbeitsvermittlung durch die BS|A nach §4.

Der Vergütungsanspruch der BS|A für ein nach Vertragsende zustande gekommenes Beschäftigungsverhältnis wird durch die Beendigung dieses Vertrages nicht berührt, soweit die BS|A vor Vertragsende Tätigkeiten entfaltet hat, die ursächlich oder mitursächlich für die Vermittlung waren.

§5 – Rechte | Arbeitssuchende/r

Der Arbeitssuchende kann jederzeit seine persönlichen Vorstellungen zur gewünschten Vermittlungsaktivität einbringen. In Abhängigkeit von den Gegebenheiten des Arbeitsmarktes und den Erfordernissen des Vermittlungsprozesses können diese gemeinsam umgesetzt werden. Der Arbeitssuchende kann einen Stellenvorschlag der BS|A unter gewichtiger, belegbarer Begründung ablehnen. Weiterhin kann dem Arbeitssuchenden jederzeit Einsicht in die aktuellen Vermittlungstätigkeiten bzgl. seiner Person gewährt werden.

§6 – Pflichten | Arbeitssuchende/r

Der Arbeitssuchende ist verpflichtet, der BS|A sämtliche für die Vermittlung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere ist er verpflichtet, den BS|A -Personalbogen vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Der Arbeitssuchende ist des Weiteren verpflichtet die BS|A unverzüglich, spätestens jedoch nach Ablauf von 5 Werktagen zu informieren wenn:- er ein Arbeitsverhältnis eingegangen ist, welches nicht von der BS|A vermittelt worden ist - ein Grund eingetreten ist, der einer erfolgreichen Vermittlung entgegensteht. Der Arbeitssuchende ist verpflichtet die BS|A unaufgefordert und unverzüglich, spätestens jedoch nach Ablauf von 5 Werktagen, detailliert über das Ergebnis der von der BS|A vermittelten Vorstellungsgespräche zu informieren. Hierzu nutzt der Arbeitssuchende das BS|A-Formblatt „Detail-Information Vorstellungsgespräch“ respektive das gleichlautende Online-Formular auf unserer Firmenwebsite.

Der Arbeitssuchende gestattet ausdrücklich der BS|A zum Zwecke der Stellenvermittlung die ihr überlassenen Bewerbungsunterlagen potentiellen Arbeitgebern vorzulegen. Der Arbeitssuchende ist verpflichtet alle festgelegten Termine, sowohl Termine mit der BS|A wie auch Termine mit potentiellen Arbeitgebern aus der Vermittlungstätigkeit der BS|A wahrzunehmen. Eine Verhinderung ist ohne Verzug der BS|A anzuzeigen. Der Arbeitssuchende hat die Kenntnis des personalsuchenden Unternehmens nicht zur direkten Bewerbung unter Umgehung der BS|A zu missbrauchen und ferner unsere Unternehmensdaten strengvertraulich zu behandeln.

Versäumt der Arbeitssuchende die in §6 genannten Pflichten, ist er zum Ersatz der Aufwendungen verpflichtet, die der BS|A hieraus entstehen, mindestens jedoch einer Pauschale in Höhe von 50,00 EUR.

§7 – Vertragsabschluss

Der Vertrag erhält seine Rechtgültigkeit mit dem Tag seiner Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien. Dem Arbeitssuchenden wird nach der beiderseitigen Unterzeichnung eine autorisierte Kopie zugestellt.

§8 – Vertragslaufzeit

Die Laufzeit des Arbeitsvermittlungsvertrages ist, soweit nicht anders und schriftlich vereinbart, als unbegrenzt zu erachten.

Erklärung | Vertragslaufzeit

Der Arbeitsermittlungsvertrag soll sich auf folgende Laufzeit ausrichten:

zeitlich unbegrenzt 3 Monate 6 Monate 12 Monate

Die Vertragslaufzeit überschneidende Vermittlungstätigkeiten sind unabhängig von der Vertragslaufzeit zum Abschluss zu bringen und entsprechend zu vergüten.

§9 – Kündigung des Vertrages

Jede Vertragspartei kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalendermonates kündigen. Das Recht zur Kündigung aus gewichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein gewichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages liegt für die BS|A insbesondere vor, wenn der Arbeitssuchende seinen Pflichten gemäß §6 nicht oder nur unzureichend nachkommt. Eine ordentliche sowie eine außerordentliche Kündigung bedürfen unabdingbar der schriftlichen Form und müssen persönlich oder auf dem Postwege zugestellt werden. Kündigungen per Fax, E-Mail, SMS oder Telefon gelten nicht als rechtsverbindlich und sind daher unzulässig.

Der Vergütungsanspruch der BS|A für ein nach Vertragsende zustande gekommenes Beschäftigungsverhältnis wird durch die Beendigung dieses Vertrages nicht berührt, soweit die BS|A vor Vertragsende Tätigkeiten entfaltet hat, die ursächlich oder mitursächlich für die Vermittlung waren. Die BS|A ist außerdem zur fristlosen Kündigung

des Vertrages berechtigt, wenn der Arbeitssuchende Tatsachen, die für die Vermittlung von Belang sind entweder verschwiegen oder hierüber falsche Angaben gemacht hat.

§ 10 – Datenschutz

Der Arbeitssuchende gestattet der BS|A die Aufnahme und Speicherung seiner Personen bezogenen Daten in eine elektronische Datenbank und die Weitergabe an Kooperationspartner der BS|A, soweit sie zur Erfüllung des Vermittlungsauftrages notwendig sind. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes. Der Arbeitssuchende erklärt sich überdies damit einverstanden, dass ausgewählte Angaben, die insbesondere zur Stellenvermittlung notwendig sind, anonymisiert (ohne Namen und Anschrift) und in einem Medium, wie beispielsweise dem Internet, veröffentlicht werden. Der Arbeitssuchende ermächtigt die BS|A zum Zwecke der Durchführung des Vermittlungsvertrages Informationen bei dem aktuellen bzw. potentiellen Arbeitgeber einzuholen. Die BS|A verpflichtet sich, ihr vom Arbeitssuchenden zum Zwecke der Vertragserfüllung zur Verfügung gestellte Unterlagen - hier Lebensläufe, Zeugnisse, Zertifikate und Bewerbungsschreiben – für Dritte unzugänglich aufzubewahren und auf Verlangen unverzüglich an den Arbeitssuchenden herauszugeben.

Die BS|A erhebt, verarbeitet und nutzt die im Zuge ihrer Vermittlung erhaltenen Daten nur, soweit dies für die Verrichtung ihrer Vermittlungstätigkeit nach diesem Vertrag erforderlich ist. Die in diesem Zusammenhang erforderliche Erhebung, Nutzung und Verarbeitung personenbezogener Daten des Arbeitssuchenden erfolgt mit dessen Einwilligung. Die Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nur, soweit es nach dem Zweck dieses Vertrages erforderlich ist. Personenbezogene Daten des Arbeitssuchenden werden spätestens drei Jahre nach Beendigung der Vermittlungstätigkeit durch die BS|A gelöscht.

§11 – AGBs

Die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil dieses Vertrages.

§12 – Erfüllungsort und Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist ausschließlich der Sitz der BS|A Bert Schlöcker priv. Arbeitsvermittlung.

§13 - Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Paragraphen nicht gültig sein, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit des Vertrages im Ganzen. Anstelle der unwirksamen Paragraphen tritt eine angemessene Regelung, die rechtlich wirksam ist und/oder die dem am nächsten kommt, was die BS|A und der Arbeitssuchende gewollt haben oder gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit der Regel bedacht hätten.

Ort, Datum

BS|A

Arbeitssuchender